



75 Jahre

dhpg

Zehn wesentliche Stolpersteine der Umsatzsteuer



Global

INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

Inhalt

- 3 Editorial
- 4 **Stolperstein 1** – In der Hektik durchgegangen:
Die fehlerhafte Eingangsrechnung
- 5 **Stolperstein 2** – Ein Dauerbrenner:
Die private Nutzung des Firmenwagens
- 6 **Stolperstein 3** – Kleinunternehmen haben die Wahl:
Mit oder ohne Umsatzsteuer
- 7-8 **Stolperstein 4** – Onlinehandel:
Beim E-Commerce gelten besondere Regeln
- 8-9 **Stolperstein 5** – Reihengeschäfte:
Liegt eins vor oder nicht?
- 10-12 **Stolperstein 6** – Reverse Charge:
Wer schuldet die Umsatzsteuer?
- 11 **Stolperstein 7** – Organschaft:
Erkennen, gestalten oder vermeiden
- 13 **Stolperstein 8** – Immobilien:
Wann die Umsatzsteueroption Sinn ergibt
- 14 **Stolperstein 9** – Betrugsfall Umsatzsteuerkarussell:
Unwissend beteiligt sein
- 15 **Stolperstein 10** – Länder, Städte und Gemeinden:
Die Umsatzsteuer greift auch hier
- 16-17 Unsere Experten
- 18 Anhang
- 19 Standorte

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Umsatzsteuer soll den Konsum belasten und wird auf Lieferungen sowie Dienstleistungen eines Unternehmens erhoben. Das Unternehmen fungiert damit als Steuereintreiber des Staates, weswegen manche Unternehmer auch glauben, dass die Umsatzsteuer einen durchlaufenden Posten darstellt. Dem ist jedoch nicht so. Wie Statistiken des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zeigen, führen Fehler in der Deklaration, falsche Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes, Nichtbeachtung von Formalien etc. zu erheblichen Nachzahlungen bei Betriebs- und Umsatzsteuersonderprüfungen. Dies ließe sich in vielen Fällen vermeiden.

Deshalb haben wir, Ihre dhpg-Berater, in diesem Heft häufig auftretende Fragestellungen im Umgang mit der Umsatzsteuer für Sie zusammengetragen. Unser Ziel ist es, Ihnen zehn wichtige Stolpersteine vorzustellen und Sie dabei zu unterstützen, diese möglichst zu vermeiden bzw. sich hierauf einzustellen. Wir können an dieser Stelle nicht auf alle Details eingehen. In jedem Fall aber möchten wir Sie dafür sensibilisieren, immer dann hellhörig zu werden, wenn es um die nachfolgenden Themenstellungen in Ihrem Unternehmen geht. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Ihre Umsatzsteuer-Experten der dhpg

Stolperstein 1 – In der Hektik durchgegangen: Die fehlerhafte Eingangsrechnung

Was steckt dahinter?

Viele Unternehmen haben in den letzten Jahren ihre Fakturierung optimiert. Der Prüfung von Eingangsrechnungen auf deren Ordnungsmäßigkeit wird hingegen oftmals zu wenig Beachtung geschenkt. Dies kann sich als fatal erweisen, denn gerade fehlerhafte Eingangsrechnungen führen bei Betriebsprüfungen zu Mehrergebnissen.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Prüfen Sie Eingangsrechnungen sowohl in materieller als auch in formaler Hinsicht. Die erforderlichen Mindestinhalte einer Rechnung sind dem Schaubild auf S. 18 zu entnehmen.

Gerade die Versagung des Vorsteuerabzugs aufgrund einer unzureichenden Leistungsbeschreibung beschäftigt regelmäßig die Finanzgerichte. Achten Sie daher darauf, dass die Leistungsbeschreibung eindeutig und leicht nachprüfbar ist. Bei Warenlieferungen muss die Rechnung einen Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen und die Bezeichnung verwenden, die auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist. Bei erbrachten Dienstleistungen ist der Umfang und die Art zu präzisieren. Hierbei ist es ausreichend, wenn ein Hinweis in der Rechnung auf die zugrunde liegenden

Verträge erfolgt, aus denen sich die Leistungsbeschreibung ergibt. Fehlen die geforderten Angaben, hat dies, neben der Versagung des Vorsteuerabzugs, häufig auch einen Zinsschaden zur Folge.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Eingangsrechnungen durch den leistenden Unternehmer korrigieren zu lassen. Damit dieser noch greifbar ist, sollte die Korrektur in jedem Fall zeitnah erfolgen. Erfüllt die Eingangsrechnung bestimmte Mindestvoraussetzungen, so ist die Korrektur rückwirkend vorzunehmen. Sollte Ihnen daher der Vorsteuerabzug aufgrund einer Betriebsprüfung versagt werden und sich ein Zinsschaden ergeben, so prüfen Sie, ob dieser durch eine rückwirkende Korrektur verhindert werden kann. Die Rückwirkung kann aber auch nachteilig sein, denn sie bleibt nach Ansicht des BMF wirkungslos, wenn das betreffende Jahr nicht mehr änderbar ist. Um hier Fehler zu vermeiden, ist bei Rechnungskorrekturen nun zusätzlich zu prüfen, in welchem Jahr diese vorzunehmen sind. Ein Wahlrecht diesbezüglich existiert nicht. Bei einer unberechtigt ausgewiesenen Steuer ist keine rückwirkende Rechnungskorrektur möglich.

i Auf S. 18 finden Sie eine beispielhafte Musterrechnung.

Stolperstein 2 – Ein Dauerbrenner: Die private Nutzung des Firmenwagens

Was steckt dahinter?

Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, so hat dies nicht nur Folgen für die Ertragsteuern, sondern auch für die Umsatzsteuer. Werden sie nicht beachtet, kann dies den Vorsteuerabzug kosten oder die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils unnötig erhöhen.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Beabsichtigen Sie, ein Firmenfahrzeug für Ihr Unternehmen zu erwerben, so muss das Fahrzeug dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um den Vorsteuerabzug zu sichern. Hierzu ist darauf zu achten, dass die unternehmerische Nutzung im Jahr des Erwerbs mindestens 10 % erreicht. Ferner muss dem Finanzamt die Zuordnung zum Unternehmensvermögen zeitnah angezeigt werden, z.B. im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung.

Die private Nutzung des dem Unternehmensvermögen zugeordneten Fahrzeugs unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils kann grundsätzlich anhand eines Fahrtenbuchs oder in den Fällen einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 %, mittels der 1 %-Regelung vom Bruttolistenpreis erfolgen. Kaum bekannt und oftmals vorteilhaft ist die Möglichkeit, den privaten Nutzungsanteil für umsatzsteuerliche Zwecke zu schätzen. Liegen keine geeigneten Unterlagen zur Schätzung vor, so ist der private Nutzungs-

anteil mit mindestens 50 % anzusetzen. Dies kann insbesondere bei gebrauchten Kfz oder bei Nichtanerkennung eines Fahrtenbuchs günstiger sein als der Rückgriff auf die ertragsteuerlichen Werte.

Die Veräußerung eines Firmenfahrzeugs unterliegt grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Eine Entnahme in das Privatvermögen ist hingegen nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn der Erwerb zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Gerade bei älteren Fahrzeugen kann es sinnvoll sein, diese im Privatvermögen zu belassen und die Fahrtkosten durch Ansatz der Kilometerpauschale geltend zu machen.

Die einkommensteuerlichen bzw. lohnsteuerlichen Vergünstigungen zur Förderung der Elektromobilität, dass je nach Fahrzeug nur noch 0,5 % oder 0,25 % vom Bruttolistenpreis pro Monat zu versteuern sind, schlägt allerdings nicht auf die Umsatzsteuer durch.

Stolperstein Nr. 3 – Kleinunternehmen haben die Wahl: Mit oder ohne Umsatzsteuer

Was steckt dahinter?

Wer ist umsatzsteuerpflichtig? Das ist zunächst jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Allerdings verzichtet das Umsatzsteuergesetz bei sogenannten Kleinunternehmen auf die Erhebung der Umsatzsteuer. Dem Unternehmer steht es jedoch frei, auf diese Vereinfachungsregelung zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu optieren. Da er an diese Option für mindestens fünf Jahre gebunden ist, gilt es, die Vor- und Nachteile genau abzuwägen.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Überschreitet der Bruttojahresumsatz eines Unternehmers 22.000 € im Vorjahr und voraussichtlich 50.000 € im laufen-

den Jahr nicht, ist er Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sollten prüfen, ob die Option zur Regelbesteuerung sinnvoll ist. Hierfür gilt es die folgenden Vor- und Nachteile genau abzuwägen:

/ Größter Nachteil der Kleinunternehmerregelung: kein Vorsteuerabzug. Die Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen aus (größeren) Investitionen kann insbesondere in der Gründungsphase bedeutsam sein.

/ Dagegen kann der Kleinunternehmer immer dann einen Wettbewerbsvorteil

generieren, wenn er selbst keine vorsteuerbehafteten Eingangsleistungen benötigt und seine Leistungen z.B. an Endverbraucher erbringt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In jenen Fällen kann er seine Leistung um 19 % günstiger anbieten als die regelbesteuerten Mitbewerber.

Ausblick: Die Kleinunternehmerregelung wird im Zuge einer EU-weiten Harmonisierung in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Nach einer Richtlinie des EU-Rates wird ab dem Jahr 2025 eine europaweit harmonisierte Kleinunternehmerregelung eingeführt. Mit der Neuregelung könnten wesentlich höhere Umsatzgrenzen gelten. Der Schwellenwert, den die Mitgliedstaaten selbst bestimmen können, darf aber 85.000 € nicht überschreiten (in Deutschland derzeit: 22.000 €). Neu ist, dass die Mitgliedstaaten auch Unternehmern, die nicht in ihrem Land ansässig sind, diese Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen gewähren müssen. Hierzu darf der Jahresumsatz des betroffenen Unternehmers in der gesamten EU 100.000 € und den im jeweiligen Mitgliedstaat gültigen Schwellenwert nicht übersteigen.

Stolperstein Nr. 4 – Onlinehandel: Beim E-Commerce gelten besondere Regeln

Was steckt dahinter?

Der Handel und die Erbringung von Dienstleistungen über Onlineplattformen nehmen stetig zu. Viele Unternehmensgründer versuchen sich hier zu etablieren und ihren Umsatz auch länderübergreifend zu maximieren. Um langfristig erfolgreich zu sein, bedarf es von Anfang an der Beachtung der speziellen umsatzsteuerlichen Regeln für den E-Commerce.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Beachten Sie im E-Commerce immer die umsatzsteuerlichen Folgen der von Ihnen verfolgten Vertriebsstrategie. Dies er-

möglicht Ihnen eine zutreffende Kalkulation und verhindert existenzbedrohende Sanktionen im EU-Ausland. Die folgenden Beispiele machen dies deutlich:

/ Ein Versandhändler (Fernverkäufer) übersieht, dass er die EU-weit gültige Umsatzschwelle überschritten hat. Statt mit der Umsatzsteuer des jeweiligen Bestimmungslandes in der EU zu fakturieren, fakturiert er weiter mit deutscher Umsatzsteuer und meldet diese hier an. Wird dies entdeckt, so muss er die Umsatzsteuer in allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten nachzahlen und mit Sanktionen, z. B. Verspätungszuschlägen von bis zu 80 %, sowie schlimmstenfalls mit steuerstrafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Zudem muss er sich zwecks Nachdeklaration im jeweiligen Mitgliedstaat registrieren. Eine

Deklaration über das weniger aufwendige OSS-Verfahren ist nachträglich nicht mehr möglich. Aufgrund der höheren Steuersätze in der EU ist zudem die kalkulierte Marge dahin. Ganz schlimm wird es, falls der deutsche Fiskus dann noch die Erstattung der zu viel abgeführten Umsatzsteuer verweigert.

/ Unternehmer, die beabsichtigen, z. B. am FBA-Programm von Amazon teilzunehmen, müssen einkalkulieren, dass die Kosten für die Deklaration der Umsatzsteuer steigen werden. Grund hierfür ist u. a. die mit der Teilnahme verbundene Lieferung über Lager im EU-Ausland. Diese Lieferungen müssen

im jeweiligen Mitgliedstaat deklariert werden, wodurch eine Registrierung im Ausland nötig wird. Das OSS-Verfahren steht hierfür nicht zur Verfügung.

/ Gerade bei Dienstleistungen, die über Internetportale erbracht werden, ist häufig unklar, welcher der Beteiligten (Dienstleister, Portalbetreiber) die Leistung erbringt und die über das Portal generierten Umsätze zu versteuern hat. Fehlbeurteilungen können hier rasch teuer werden.

Nicht vergessen werden darf, dass der Einkauf von Waren oder Dienstleistungen über Webportale ebenso Risiken birgt. Bitte vergleichen Sie hierzu unseren [Praxishinweis](#). Hier läuft manches falsch.

Stolperstein 5 – Reihengeschäfte: Liegt eins vor oder nicht?

Was steckt dahinter?

Schließen mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand ab und wird dieser Gegenstand direkt vom ersten Lieferanten zum letzten Abnehmer befördert oder versendet, liegt ein Reihengeschäft vor. Umsatzsteuerlich besteht ein Reihengeschäft aus zwei oder mehr Lieferungen, die jeweils gesondert beurteilt werden müssen. In der Praxis bereitet dies erhebliche Schwierigkeiten, häufig wird ein Reihengeschäft auch gar nicht als solches erkannt.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Umsatzsteuerliche Risiken entstehen bei Reihengeschäften dann, wenn die Lieferung grenzüberschreitend erfolgt, d.h. die Ware in ein anderes Land befördert oder versendet wird. Dies betrifft auch Lieferun-

gen nach Deutschland bzw. zwischen anderen EU-Mitgliedstaaten durch international agierende Unternehmen. Nur eine der Lieferungen in der Reihe kann als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung steuerbefreit sein, und zwar die sogenannte bewegte Lieferung. Häufig erkennt der liefernde Unternehmer

nicht, dass seine Lieferung Teil eines Reihengeschäfts ist, und vernachlässigt zu prüfen, ob seine Lieferung die bewegte Lieferung ist. Stellt sich bei einer späteren Betriebsprüfung heraus, dass die steuerfrei abgerechnete Lieferung tatsächlich als sogenannte ruhende Lieferung einzustufen war, entfällt die Steuerfreiheit und es drohen Steuer- und Zinsnachzahlungen. Je nach Sachverhalt kann auch eine bisher unerkannte Umsatzsteuerpflicht im Ausland bestehen. Abweichende Liefer- und Kundenadressen können ein Indiz für das Vorliegen eines Reihengeschäfts sein. Wir empfehlen Lieferanten daher, insbesondere in solchen Fällen zu prüfen, ob ein Reihengeschäft vorliegt.

Liegt ein Reihengeschäft vor, empfiehlt es sich, fachlichen Rat zur Frage zur korrekten umsatzsteuerlichen Erfassung einzuholen. Setzt ein deutsches Finanzamt Steuer- und Zinsnachforderungen fest, so kann ein erfahrener Steuerberater prüfen, ob die Nachforderung durch die Berufung auf die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und deren Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof abgewendet werden kann. Denn auch, wenn mit Wirkung ab 2020 ein Schritt in Richtung EU-weiter Harmonisierung der Reihengeschäfte getan wurde, können sich noch Abweichungen der Behandlung von Reihengeschäften durch die deutsche Finanzverwaltung im Verhältnis zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie ergeben. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, da es hierzu nach wie vor keine abgestimmte Regelung auf EU-Ebene gibt.



Abb.: Schematische Darstellung eines typischen Reihengeschäfts

Stolperstein 6 – Reverse Charge:

Wer schuldet die Umsatzsteuer?

Was steckt dahinter?

Im Regelfall ist der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer, der Kunde kann diese als Vorsteuer abziehen, sofern er hierzu berechtigt ist. In bestimmten Fällen kehrt sich die Steuerschuld jedoch um, der Kunde wird zum Steuerschuldner. Der leistende Unternehmer stellt dann eine Nettorechnung aus, der Kunde errechnet die Umsatzsteuer, führt diese an sein Finanzamt ab und kann den Vorsteuerabzug hieraus ggf. geltend machen. Dieses Verfahren wird als Reverse-Charge-Verfahren bezeichnet. In der Praxis wird die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens häufig übersehen. Die Folge sind Umsatzsteuernachforderungen des Fiskus, die es zu vermeiden gilt.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Bitte beachten Sie: Das Reverse-Charge-Verfahren ist für sämtliche Dienstleistungen und Werklieferungen im Ausland ansässiger Unternehmer anzuwenden. Zudem gilt es für bestimmte innerdeutsche Lieferungen und Dienstleistungen. Wenig bekannt und daher risikobehaftet ist, dass Unternehmer das Reverse-Charge-Verfahren ggf. auch anwenden müssen, wenn sie Leistungen für ihren nichtunternehmerischen (privaten) Bereich beziehen. Zudem übersehen insbesondere Unternehmer, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind (z.B. Ärzte, Versicherungsmakler, Kreditvermittler, Vermieter von Wohnungen) und deshalb wenig Berührungspunkte mit Umsatzsteuerthematiken haben, dies und versäumen, die Umsatzsteuer im Reverse Charge bei ihrem Finanzamt anzumelden und zu zahlen. Ein Beispiel macht den Sachverhalt deutlich:

Ein polnischer Unternehmer legt Fliesen in einer deutschen Arztpraxis und rechnet hierüber zutreffend ohne Umsatzsteuer ab. Der Arzt muss die Umsatzsteuer auf die Werklieferung des Polen im Reverse Charge bei seinem Finanzamt anmelden und die Umsatzsteuer an sein Finanzamt zahlen. Ein Vorsteuerabzug steht dem Arzt regelmäßig nicht zu, sodass die abzuführende Umsatzsteuer als Kosten einzukalkulieren ist.

Das Gleiche gilt, wenn der polnische Unternehmer das Badezimmer im privaten Wohnhaus des Arztes neu fliest. Unterlässt der Arzt im Beispiel die Anmeldung der Umsatzsteuer und wird dies durch die Finanzverwaltung aufgedeckt, kommt es zu Steuer- und Zinsnachzahlungen. Hat er dann auch noch die Umsatzsteuer an den polnischen Unternehmer ausgezahlt, muss er diese rückfordern, häufig gelingt dies nicht. Wir empfehlen daher, Eingangrechnungen, insbesondere von Unternehmern

mit Auslandsbezug, gründlich auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens zu prüfen. Bei Ausgangsrechnungen ist dagegen Sorge zu tragen, dass nicht

irrtümlich netto statt brutto abgerechnet wird, was ebenfalls zu Nachforderungen führt.

Stolperstein 7 – Organschaft: Erkennen, gestalten oder vermeiden

Was steckt dahinter?

Grundsätzlich erfolgt die Umsatzbesteuerung bei jedem Unternehmer separat. Ist allerdings ein Unternehmen (Organgesellschaft) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen (Organträger) eingegliedert, führt dies zu einer „zusammengefassten Umsatzbesteuerung“ beim Organträger. Es existiert dann – trotz zivil- und ggf. ertragsteuerlicher Selbständigkeit – umsatzsteuerlich nur noch ein Unternehmen. Organträger kann – unabhängig von der Rechtsform – jeder Unternehmer sein, also auch eine natürliche Person. Als Organgesellschaften kommen Kapitalgesellschaften und unter weiteren Voraussetzungen auch Personengesellschaften in Betracht.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

In der Praxis bestehen die Herausforderungen für Unternehmen häufig darin, den Beginn und das Ende einer umsatzsteuerlichen Organschaft zu erkennen und die Deklaration entsprechend umzustellen. Bitte haben Sie im Fokus, dass die Rechtsfolgen der Organschaft eintreten, sobald die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht somit kein Wahlrecht. Hier können fest definierte Prozesse, wie

z.B. Arbeitsanweisungen oder Checklisten, unterstützen, wenn Anteile gekauft werden oder Geschäftsführer ernannt bzw. abbestellt werden. In bestimmten Konstellationen kann es von Vorteil sein, gezielt die Voraussetzungen einer Organschaft zu schaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein beteiligter Rechtsträger nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Typische Branchen sind hier Banken, Versicherungen, Pflege- und Heilberufe sowie Bauträger.

Hinweis: Aktuell sind beim EuGH zwei Verfahren anhängig, die eine große Auswirkung auf die deutsche umsatzsteuerliche Organschaft haben könnten. Steuerpflichtige, die hiervon als Organträger oder als Organgesellschaft betroffen sind, sollten daher unbedingt die Entwicklungen beobachten und gemeinsam mit ihrem Berater von der dhpg etwaige Optionen prüfen.

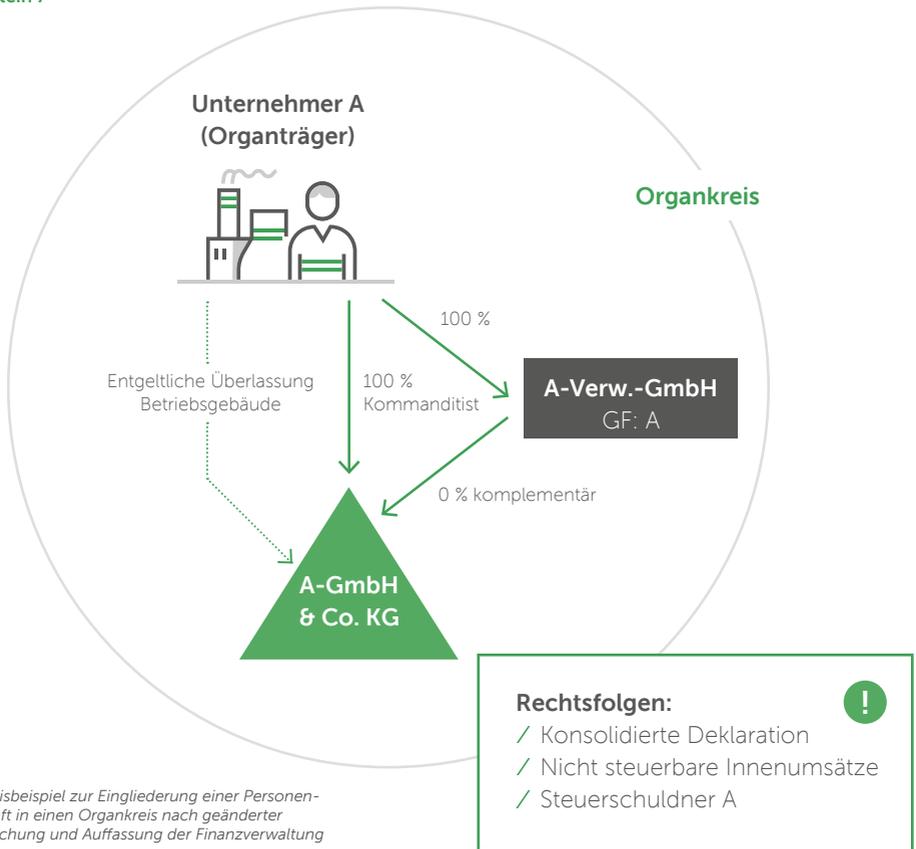


Abb.: Praxisbeispiel zur Eingliederung einer Personengesellschaft in einen Organkreis nach geänderter Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung

Rechtsfolgen: !

- / Konsolidierte Deklaration
- / Nicht steuerbare Innenumsätze
- / Steuerschuldner A

Zusammenfassend: Organträger kann jeder Unternehmer sein. Die Voraussetzungen an die Eingliederung sind:

- / Eine finanzielle Eingliederung liegt vor, wenn dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft zusteht. Bei Personengesellschaften ist nach Auffassung der Finanzverwaltung zudem Voraussetzung, dass neben dem Organträger nur Personen Gesellschafter sind, die ihrerseits finanziell in den Organträger eingegliedert sind.

- / Eine wirtschaftliche Eingliederung ist in der Regel gegeben, wenn es entgeltliche Leistungsbeziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft gibt und diesen mehr als nur unwesentliche Bedeutung zukommt.
- / Für die organisatorische Eingliederung ist Voraussetzung, dass der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen kann, zum Beispiel weil Geschäftsführer des Organträgers zugleich auch Geschäftsführer der Organgesellschaft sind.

Stolperstein 8 – Immobilien:

Wann die Umsatzsteueroption Sinn ergibt

Was steckt dahinter?

Der Verkauf und die Vermietung von Immobilien sind steuerfrei. Unternehmer können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zur Umsatzsteuer optieren, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Dies bietet sich an, wenn der Käufer bzw. Mieter selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die potenziellen Fehlerquellen sind zahlreich und die Folgen angesichts der hohen Beträge erheblich. Eine einmal gewählte Gestaltung ist in der Regel nicht rückgängig zu machen.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Kauf oder Vermietung von Immobilien erscheinen jedermann geläufig. Wir raten trotzdem, in jedem Fall einen Experten einzubeziehen. Er stellt den richtigen Umgang mit der Umsatzsteuer von der Planung bis

zum Verkauf der Immobilie sicher. Denn unsere Praxis zeigt, dass die Unternehmen leider die formellen Voraussetzungen oftmals nicht ausreichend beachten, Nachweise nicht erbringen oder die zukünftigen Konsequenzen einer solchen Option nicht durchgehend im Blick haben, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

- / Ergibt sich bei Herstellung der Immobilie die spätere zum Vorsteuerabzug berechtigende Nutzung nicht aus den Bauzeichnungen, den Finanzierungsunterlagen etc., so kann dies zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen.
- / Wird die Immobilie auch privat genutzt, so muss sie dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. Wird die entsprechende Frist zur Zuordnung versäumt, ist der Vorsteuerabzug unwiderruflich verloren.

- / Die Option zur Umsatzsteuer bei Vermietung neuerer Immobilien stellt gewisse Bedingungen an den Mieter (u.a. die Berechtigung zum vollen Vorsteuerabzug). Erfüllt der Mieter diese Voraussetzungen nicht, scheitert die Option und der entsprechende Vorsteuerabzug entfällt. Hier können Umsatzsteuerklauseln im Mietvertrag vor Schaden schützen.
- / Fehlbeurteilungen beim Verkauf von Immobilien können dazu führen, dass der in der Vergangenheit geltend gemachte Vorsteuerabzug berichtigt wird. Soll dies verhindert werden, kann das nur durch geeignete Klauseln im ursprünglichen Notarvertrag erfolgen.

Die oben genannten Punkte stellen lediglich eine Auswahl möglicher Fragestellungen dar.

Stolperstein 9 – Betrugsfall Umsatzsteuerkarussell: Unwissend beteiligt sein

Was steckt dahinter?

Mehr als 130 Milliarden Euro an Umsatzsteuer entgehen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen Betrugs – pro Jahr. Ein bedeutender Anteil hiervon entfällt auf eine Betrugsmasche, die häufig als Umsatzsteuerkarussell bezeichnet wird. Hierbei verkaufen (vereinfacht) betrügerische Banden Waren grenzüberschreitend über mehrere Firmen „im Kreis“. Einer der involvierten Händler importiert dabei die Ware steuerfrei aus einem Mitgliedstaat der EU. Die beim Weiterverkauf im Inland geschuldete Umsatzsteuer führt er jedoch nicht an das Finanzamt ab und taucht stattdessen unter.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Was viele nicht wissen: Um den Betrug möglichst lange zu verschleiern und die Lieferketten für die Finanzbehörden und Strafverfolger so undurchsichtig wie möglich zu gestalten, versuchen die Betrüger auch ehrliche, unwissende Unternehmen in ihren Betrug einzuspannen. Hierzu bieten sie die Waren über eine Strohfirma an, während vermeintlich zufälligerweise im zeitlichen Zusammenhang eine entsprechende Anfrage zu eben diesen Waren eingeht. Durch den Umsatzsteuerbetrug können die Händler diese Waren

deutlich unter dem Marktpreis anbieten. Die häufig machtlosen Finanzbehörden sind – durch die Rechtsprechung des EuGH abgesegnet – dazu übergegangen, betroffenen Unternehmen die Vorsteuer aus solchen betrugsbehafteten Eingangsberechnungen zu versagen. Hierzu kann es bereits ausreichen, dass ein Unternehmer hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war. Seit dem 1.1.2021 ist die Versagung des Vorsteuerabzugs in diesen Fällen auch in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden (§ 25f UStG).

Für Unternehmen bedeutet dies: Ergreifen Sie alle Maßnahmen, die vernünftigerweise von Ihnen verlangt werden können, um sicherzustellen, dass Ihre Umsätze nicht in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen sind. Hierzu zählt insbesondere die sorgfältige Überprüfung von neuen Vertragspartnern. Eine standardisierte Überprüfung anhand von Checklisten sowie die Sensibilisierung der verantwortlichen Mitarbeiter kann in diesen Fällen hilfreich und Bestandteil eines **Tax-Compliance-Management-Systems** sein.

Stolperstein 10 – Länder, Städte und Gemeinden: Die Umsatzsteuer greift auch hier

Was steckt dahinter?

Im Jahr 2015 hat der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung des § 2b UStG einen Paradigmenwechsel der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand eingeläutet. Mit Einführung gibt es keine Kopplung mehr zwischen dem ertragsteuerlichen Betrieb gewerblicher Art und der Umsatzsteuer. Demnach kann die Kommune auch außerhalb ihrer gewerblichen Betriebe in vielen Fällen umsatzsteuerpflichtig sein. Grundsätzlich war der § 2b UStG bereits zum 1.1.2017 anzuwenden. Der Gesetzesgeber hat jedoch eine optionsabhängige Übergangsfrist bis längstens zum 1.1.2021 eingeräumt, die im Laufe des Jahres 2020 bis zum 1.1.2023 verlängert wurde. Wegen der Komplexität der Neuregelung haben viele Kommunen davon Gebrauch gemacht.

Die dhpg-Umsatzsteuerexperten empfehlen:

Die öffentliche Hand ist zukünftig mit sämtlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen eine Wettbewerbsrelevanz zu privaten Anbietern besteht, umsatzsteuerpflichtig. Ausgenommen werden weiterhin die hoheitlichen Tätigkeitsbereiche und unter bestimmten, von der Finanzverwaltung sehr restriktiv ausgelegten Voraussetzungen, die sogenannten interkommunalen Kooperationen. Ein Beispiel: Viele Kommunen ge-

statten Gewerbetreibenden in ihren Rathäusern Fotoautomaten für Passfotos aufzustellen. Hierfür erhalten sie geringe Provisionserlöse von meist weniger als 2.000 € p.a. Dies begründet nach altem Recht keinen Betrieb gewerblicher Art, da die amtliche Nichtaufgriffsgrenze von jährlich 35.000 € nicht überschritten ist. Mangels eines Betriebs gewerblicher Art ergab sich bisher keine Umsatzsteuerrelevanz. Nach § 2b UStG ist hingegen jener Provisionserlös umsatzsteuerpflichtig. Auf der anderen Seite ergibt sich hierdurch das Recht auf Vorsteuerabzug.

Vor dem Hintergrund des Auslaufs der verlängerten Übergangsfrist, besteht akuter Handlungsbedarf. Folgende Aufgaben stehen für die öffentliche Hand auf der Agenda:

- / Eine Überprüfung bestehender Vereinbarungen (Vertragsinventur).
- / Ein Check sämtlicher Ausgangsumsätze auf deren zukünftige Umsatzsteuerrelevanz.
- / Prüfung von Gestaltungsalternativen zur Umstellung von Verträgen auf öffentlich-rechtliche Grundlage oder die Aufnahme von Steuerklauseln in Verträge.
- / Überprüfung, ob bestehende und geplante Fälle der interkommunalen Zusammenarbeit die hohen Hürden der Nichtsteuerbarkeit aufgrund der restriktiven Auslegung der Finanzverwaltung einhalten.

Unsere Experten

Sie haben Fragen zum Thema Umsatzsteuer?
Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.

Die dhpg ist ein Beratungsunternehmen mit mehr als 70 Jahren Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung. Seit vielen Jahren finden Sie uns unter den Top 15 in Deutschland. Nutzen Sie das Wissen eines interdisziplinär arbeitenden Teams, das flexibel und bedarfsabhängig für Sie aktiv wird. Im gesamten Prozess garantiert Ihnen die dhpg einen festen Ansprechpartner, der alle Belange für Sie koordiniert.



Klaus Altendorf

Klaus Altendorf ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Senior Partner. Neben einem besonderen Fokus auf Umsatzsteuerrecht betreut er mittelständische Unternehmen ganzheitlich in allen Fragen des nationalen und internationalen Unternehmensteuerrechts.



Gert Klöttchen

Gert Klöttchen ist Steuerberater. Als Experte für nationales und internationales Umsatzsteuerrecht berät er mittelständische Unternehmen bei grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie umsatzsteuerlichen Fragestellungen der Immobilienwirtschaft.



Oliver Lohmar

Oliver Lohmar ist Steuerberater und Partner. Schwerpunktmäßig befasst er sich mit Fragen der Steuergestaltung, dabei insbesondere der Umsatzsteuerberatung und des Steuerverfahrensrechts.



Ulrich Trautmann

Ulrich Trautmann ist Steuerberater und Partner. Sein Fokus liegt auf der steuerlichen Beratung der öffentlichen Hand, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie kommunalen Beteiligungsgesellschaften und gemeinnützigen Körperschaften. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Umsatzsteuerberatung und die Einführung von Tax-Compliance-Management-Systemen.



Judith Krämer

Judith Krämer ist Steuerberaterin. Neben ihrem umsatzsteuerlichen Fokus berät sie mittelständische Unternehmen in Fragen der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen.



Uwe Inkemann

Uwe Inkemann ist Steuerberater. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Beratung mittelständischer Unternehmen in allen steuerlichen Fragestellungen, insbesondere zu generellen Fragen des Umsatzsteuerrechts.



Anhang 01 Musterrechnung: Pflichtangaben einer ordnungsgemäßen Rechnung

| | | | |
|--|---|-------------------------|---|
| Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers | VOIGT Metzgerei • Partyservice Mustumannstr. 200 53113 Bonn | USt-IdNr.: DE1234556789 | Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder Angabe der erteilten USt-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) |
| Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers | Müller oHG Geranienstraße 45 53113 Bonn | USt-IdNr.: XY1234556789 | Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei innergemeinschaftlichen Leistungen Angabe der USt-IdNr. des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers |
| Fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer | Rechnung Nr.: 341 | | |
| Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, bei Anzahlungen Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung | Lieferung erfolgte am 17.2.2015 | 22.2.2015 | Ausstellungsdatum der Rechnung |
| | 7 % | 19 % | Aufschlüsselung nach Steuersatz und Steuerbefreiungen |
| Menge oder Art und Umfang und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung | 4 kg Wurst 10 Flaschen Ahrweiler | 40,00 € 100,00 € | Gegebenenfalls Aufteilung in Arbeitsleistung und Material-, Fahrt-, Maschinenkosten für Steuerbonus |
| Ausweis des Nettobetrags | Summe netto | 40,00 € 100,00 € | Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag |
| Anzuwendender Steuersatz | Umsatzsteuer 7 % Umsatzsteuer 19 % | 2,80 € 19,00 € | |
| | Rechnungsbetrag | 42,80 € 119,00 € | |
| Gegebenenfalls Hinweis auf Steuerbefreiung, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bzw. anzuwendende Sonderregelung | Gesamt-Rechnungsbetrag Fällig am 21.3.2015 ohne Abzug. IBAN: DE18 3601 0043 9999 9999 99, Postbank Bonn, BIC: PBNKDEFF | 161,80 € | Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Skonto, Rabatt etc.) Bei Werklieferung oder Leistungen im Bau und Ausbau an Privatkunden Hinweis auf 2 Jahre Aufbewahrungspflicht |

Hier finden Sie uns

Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

München

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter standorte.dhpg.de

Internationale Kooperation



Global

INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

CLA Global Limited
www.claglobal.com

Impressum

Herausgeber

dhpg

Marie-Kahle-Allee 2

53113 Bonn

T +49 228 81000 0

F +49 228 81000 20

E info@dhpg.de

Gestaltung

2erpack Identity

www.2erpackidentity.com

Fotos

Bernd Roselieb

www.bernd-roselieb.com

Stand und Haftungsausschluss

Stand: Juli 2023. Trotz größter Sorgfalt können wir keine Haftung für den Inhalt übernehmen. Insbesondere kann es die persönliche Beratung nicht ersetzen.